

An das

Präsidium des Nationalrates

([https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/
#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme))

Bundesministerium für Justiz

team.s@bmj.gv.at

Wien, am 19.07.23

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbotsgesetz 1947, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden (Verbotsgesetz-Novelle 2023) Geschäftszahl: 2023-0.415.279

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Strafrecht) erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme

Die Zielsetzung des Entwurfs, das VerbotsgG modern, praktikabel und damit effizienter zu gestalten, um der nationalsozialistischer (Wieder-)Betätigung auf Ebene des Strafrechts unter Berücksichtigung veränderter gesellschaftlicher, aber auch technischer Gegebenheiten wirksam entgegenzutreten, wird uneingeschränkt unterstützt.

Im Übrigen wird den Ausführungen der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beigetreten.

Der mit einer Erweiterung der Zuständigkeit einhergehende deutliche Mehraufwand auf Seiten der Staatsanwaltschaften wird auch bei den Gerichten zu einem personellen Mehraufwand führen, dem nur durch Aufstockung der personellen Ressourcen begegnet werden kann, um die Regelungen auch tatsächlich und effizient vollziehen zu können.

Bedauerlich ist, dass der Novelle keine breite Diskussion vorangegangen ist, auch die Zuständigkeitsnorm des § 3j VerbotsG zu überdenken, zumal die vom Bundesministerium für Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe zur Evaluierung des VerbotsG die Ansicht vertrat, dass zumindest Verfahren nach §§ 3g Abs 1 und 3h Abs1 VerbotsG einem großen Schöffengericht übertragen werden sollten.

Davon ausgehend wäre es angezeigt, auf breiter Basis zu diskutieren, ob eine Zuständigkeitsverschiebung zu den Schöffengerichten (welche mit einer Beteiligung der Berufsrichter:innen an der Abstimmung über die Schuldfrage sowie der Ausfertigung hinreichend begründeter Urteile einherginge) zukünftig möglich erscheint.

Geschworenengerichte sind in den demokratischen Rechtsstaaten Kontinentaleuropas ein Anachronismus (sie wurden nach 1848 als Gegengewicht zu den damals von den Herrschenden abhängigen Berufsrichtern installiert) und aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich, da kein begründetes Urteil (mit Feststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Würdigung) ergeht. Es bleibt stets nur die wenig erhellende Aussage: "Das Urteil gründet auf dem Wahrspruch der Geschworenen".

Aus diesen rechtsstaatlichen Überlegungen haben bis auf Spanien, Belgien und Österreich mittlerweile alle Staaten Kontinentaleuropas Geschworenengerichte durch Schöffengerichte ersetzt!

Der seit mehr als einem Jahrzehnt von fast allen Expert:innen und Praktiker:innen vorgeschlagene verfassungsrechtliche Reformweg, statt Geschworenengerichte **verstärkte Schöffengerichte** (z.B. 2 Berufs- und 5 Laienrichter:innen) vorzusehen, die gemeinsam über Schuld und Strafe entscheiden und ihre Entscheidungen gegebenenfalls auch umfassend begründet auszufertigen haben, sollte auch seitens der Politik ernsthaft diskutiert werden.

Man könnte so - ohne Reduzierung des demokratischen Elements – den derzeit der Geschwornengerichtsbarkeit vorbehaltenen Delikten, somit auch den Verfahren nach dem Verbotsgesetz, in Öffentlichkeit und Medien zu wesentlich mehr Transparenz und Akzeptanz verhelfen.

Die Zeit wäre reif, darüber auch eine breite politische Diskussion in Gang zu setzen!

Dr. Gernot Kanduth

Vizepräsident